

Entreicherung (§ 818 III BGB): 1. Fallgruppe

A hat über den Zeitraum eines Jahres € 5.000 zu viel Gehalt ausbezahlt erhalten, ohne den Fehler zu bemerken. Der Arbeitgeber verlangt es zurück.

- a) A hat von dem Geld eine Kreuzfahrt gebucht und durchgeführt, als er am Jahresende den Überschuss auf seinem Konto bemerkt hat.
 - Bereicherungsgegenstand nicht mehr vorhanden; keine Aufwendungen erspart (Luxusaufwendungen)
- b) Am Jahresende findet sich kein Überschuss auf dem Konto; das Geld ist ununterscheidbar in den normalen Lebensunterhalt geflossen.
 - Bereicherungsgegenstand nicht mehr vorhanden; Ersparnis nicht nachweisbar
- c) A hat von dem Geld ein Auto gekauft, das er bis heute fährt.
 - Geld ist nicht mehr vorhanden, Auto ist *kein* Surrogat i.S.v. § 818 I BGB => Wertersatz iHv € 5.000 (§ 818 II BGB)
 - Aber A ist nur noch um das Auto bereichert => § 818 III BGB erlaubt Befreiung von der Wertersatzpflicht durch Herausgabe des Autos (BGH NJW 2004, 1314 = JuS 624)
- d) A hat das Geld in bar zuhause verwahrt; seine Putzfrau P hat es gestohlen
 - Bereicherung nicht mehr vorhanden; evtl. Verschulden des A unerheblich
- e) A hat mit dem Geld eine Sondertilgung für den laufenden Kredit seines Hauses erbracht
 - Bereicherung nicht mehr vorhanden; Stattdessen: Befreiung von eigener Verbindlichkeit (+ ersparte Zinsen gem. § 818 I BGB)

Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

- Anderweitige Vermögenseinbußen infolge der Bereicherung
- Voraussetzung str.:
 - Rspr.: adäquater Kausalzusammenhang mit Bereicherung reicht
 - H.L.: Nur Einbußen, die gerade im Vertrauen auf das Behaltendürfen erlitten wurden (also nicht: Folgeschäden, die durch den Gegenstand verursacht wurden)
- Unstreitige Beispiele:
 - Erwerbskosten (z.B. Notar, Grundbuch)
 - Verwendungen auf den Bereicherungsgegenstand (Vorsicht mit EBV!)
 - Aufwendungen für die Nutzung (z.B. Garage für Auto)
 - Sonstige Vermögensdispositionen im Vertrauen auf das Behaltendürfen (z.B. Verjährenlassen einer Forderung gegen den wahren Schuldner)

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 89 f. Rn.144 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 426 f. Rn.1173 f.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 298 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 198 ff.

Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

A hat von B ein Haus für € 400.000 gekauft. Ein Jahr nach Eigentumsübergang und Kaufpreiszahlung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines Dissenses nichtig war. B verlangt von A Rückübereignung des Hauses, Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises. A möchte folgende Posten ebenfalls erstattet bekommen:

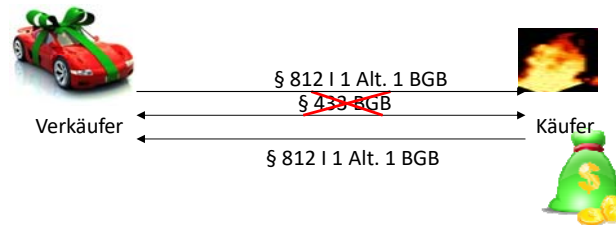
- a) Er hat die Kosten für Notar und Grundbuch von € 11.000 bezahlt.
Erwerbskosten => Nach h.M. Entreicherung (Ergebnis allerdings zweifelhaft)
- b) Er hatte vor Vertragsschluss für € 250 Suchanzeigen geschaltet
Keine Kausalität zur Bereicherung bzw. Vertrauen auf das Behaltendürfen => keine Entreicherung
- c) Er hat das Haus für € 50.000 renoviert; diese Renovierungsarbeiten waren unumgänglich, um das Haus bewohnbar zu machen.
Notwendige Verwendungen => Entreicherung

Entreicherung (§ 818 III BGB): 2. Fallgruppe

A hat von B ein Haus für € 400.000 gekauft. Ein Jahr nach Eigentumsübergang und Kaufpreiszahlung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines Dissenses nichtig war. B verlangt von A Rückübereignung des Hauses, Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises. A möchte folgende Posten ebenfalls erstattet bekommen:

- d) Er hat das Haus für € 30.000 für seine Bedürfnisse umgebaut; insoweit hat sich auch der Wert des Hauses erhöht.
Nützliche Verwendungen => Entreicherung
- e) Er hat das Haus für € 10.000 in seiner Lieblingsfarbe (blassrosa) anstreichen lassen; B will es wieder in weiß streichen.
Sonstige Verwendungen => Entreicherung (!)
- f) Er ist in dem Haus auf einer Treppenstufe ausgerutscht und hat sich schwer verletzt; Behandlungskosten: € 15.000.
BGH (evtl.): Adäquate Kausalität der Bereicherung => Entreicherung
Lit.: Kein spezifischer Zusammenhang zum Vertrauen auf das Behaltendürfen => keine Entreicherung

Berücksichtigung der Gegenleistung

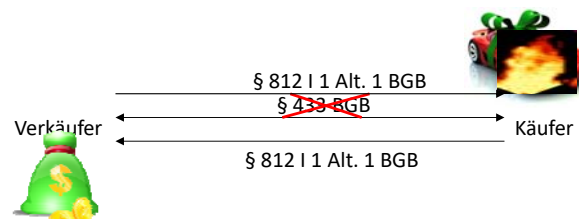


Zweikonditionentheorie:

- Zwei gegenläufige Leistungskonditionen, verbunden analog §§ 348, 320 BGB
- Käufer darf sich auf § 818 III BGB berufen
- Keinerlei teleologische Korrekturen
- „Zurückspringen der Gefahr“ auf den Verkäufer
- Wertungswiderspruch zu „*casum sentit dominus*“
- Heute nicht mehr vertreten

- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 321
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 201 f.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 430 f.
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 91

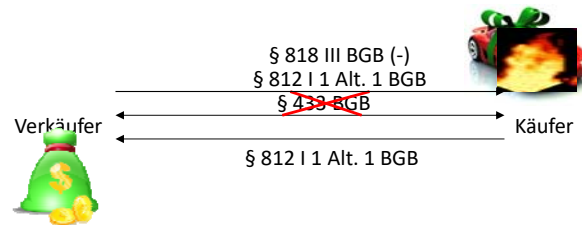
Berücksichtigung der Gegenleistung



Wertungsgesichtspunkte:

- Empfänger der Sachleistung muss eigentlich damit rechnen, die Sache auf eigenes Risiko zu benutzen (*casum sentit dominus*)
- Er hat die „vermögensmäßige Entscheidung“ getroffen, das Geld gegen diese Sache einzutauschen und in Zukunft das Risiko des verschuldeten oder zufälligen Untergangs selbst zu tragen
- § 818 III BGB würde dieses Risiko auf den Leistenden zurückspringen lassen und ihn von den Folgen dieser Entscheidung wieder befreien
- Rücktrittsrecht: § 346 III 1 Nr. 3 BGB lässt Verkäufer das Untergangsrisiko (nur) bei gesetzlichen Rücktrittsrechten, dort aber sogar im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt tragen

Berücksichtigung der Gegenleistung

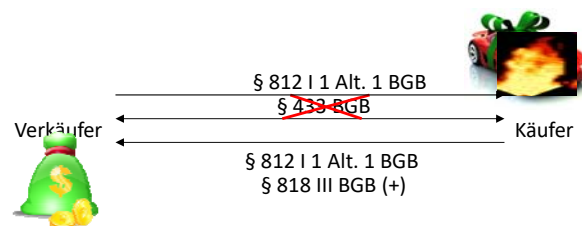


Modifizierte Zweikondiktionentheorie („Gegenleistungskondiktion“):

- Zwei gegenläufige Kondiktionen, verbunden ag. §§ 348, 320 BGB
- Einschränkung des § 818 III BGB auf Seiten des Sachleistungsgläubigers: Keine Berufung auf den Untergang der Sache, wenn er zurechenbar herbeigeführt wurde
- Wann ist der Untergang zurechenbar?
 - Verursachung durch geschäftsfähigen Schuldner
 - Bei Nichtigkeitsgründen, die dem Gläubiger zuzuordnen sind: § 346 III 1 Nr. 3 BGB analog (Details sehr str.)

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 204 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 323 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 433 Rn.1188

Berücksichtigung der Gegenleistung



Lösung der Rechtsprechung: Saldotheorie

- Konstruktion: Erweiterung des § 818 III BGB für Kondiktion K – V => Entschädigungslose Hingabe der Sachleistung als Entreicherung des V (!)
- => Im Ergebnis nur eine Kondiktion des K gg. V, auf Saldo (Vertragsgewinn) gerichtet
- Ausnahmen:
 - Nicht bei arglistiger Täuschung oder mangelbedingter Entwertung
 - Nicht gegenüber Minderjährigen (kein wirksames Synallagma)
- Schwächen:
 - Versagt, wenn die Geldleistung noch nicht erbracht wurde (Vorleistungsfälle)
 - Wertungswiderspruch zu § 346 III 1 Nr. 3 BGB bei zufälligem Untergang

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S.92 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 431 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 202 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 321 ff.